

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

# Maler/-in und Beschichtungstechniker/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 181/2012 30. Mai 2012

**Dieser Lehrberuf wird vom Lehrberuf Maler- und Beschichtungstechnik in der aktuellen Fassung mit 01.07.2025 abgelöst.**

### Lehrberuf Maler/in und Beschichtungstechniker/in

Der Lehrberuf Maler/in und Beschichtungstechniker/in ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren und folgenden Schwerpunkten eingerichtet:

1. Funktionsbeschichtungen,
2. Historische Maltechnik,
3. Dekormaltechnik,
4. Korrosionsschutz.

Der Lehrbetrieb hat neben dem Allgemeinen Teil zumindest einen Schwerpunkt zu vermitteln. Eine Zusatzausbildung in einzelnen Fertigkeiten und Kenntnissen anderer Schwerpunkte ist möglich.

Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein. In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Maler und Beschichtungstechniker oder Malerin und Beschichtungstechnikerin) zu bezeichnen.

Die Schwerpunktausbildung ist jedenfalls im Lehrvertrag durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken. Die Schwerpunktausbildung ist auch im Lehrzeugnis, im Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis zu vermerken.

### Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Maler/in und Beschichtungstechniker/in wird folgender allgemeiner Teil festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	–	–
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes	
4.	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden	
5.	Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes		
6.	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen, Kunden und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise	Beraten von Kunden sowie Führen von Gesprächen unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise	
7.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Arbeitsbehelfe		

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

## Maler/-in und Beschichtungstechniker/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 181/2012 30. Mai 2012

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
8.	Kenntnis der Beschichtungsmaterialien, Beschichtungsstoffe sowie der sonstigen Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Herstellung, Eigenschaften, Verarbeitungsmöglichkeiten und Verwendungsmöglichkeiten sowie über deren fachgerechte Lagerung und den Umgang mit Sicherheitsdatenblättern		
9.	Grundkenntnisse der facheinschlägigen Normen, Richtlinien, Bearbeitungshinweise und Verarbeitungshinweise		–
10.	Lesen von technischen Unterlagen wie von Skizzen, Zeichnungen, Plänen, Montageanleitungen usw.		–
11.	Grundkenntnisse der Darstellung von Entwürfen und Gestaltungen		–
12.	Grundkenntnisse der Farbenlehre (Farbtechnologie), Farbordnungssysteme und Farbpsychologie		–
13.	–	Grundkenntnisse der Stilkunde	–
14.	Messen, Berechnen und Dokumentieren von berufsspezifischen Größen		
15.	Kenntnis über die Auswahl und den Transport von Beschichtungsmaterialien, Beschichtungsstoffen sowie von sonstigen Werk- und Hilfsstoffen		–
16.	–	Mitarbeitern beim spezifischen und auftragsbezogenen Auswählen und Überprüfen der Materialien	Spezifisches und auftragsbezogenes Auswählen und Überprüfen der Materialien
17.	Mitarbeitern beim Einrichten und Absichern von Baustellen		Einrichten und Absichern von Baustellen
18.	Mithelfen beim Aufstellen der erforderlichen Gerüste, Leitern, Aufstiegshilfen und Arbeitsbühnen	–	–
19.	Kenntnis der Untergründe wie Holz, Mauerwerk, Putz, Beton, Leichtbauplatten, Metalle und Kunststoffe		
20.	–	Erkennen, Prüfen und Beurteilen von Untergründen	
21.	Durchführen von Vorarbeiten an Untergründen wie Abdecken, Reinigen, Abwaschen und Abscheren		–

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Maler/-in und Beschichtungstechniker/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 181/2012 30. Mai 2012

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
22.	Entfernen von Beschichtungen auf Untergründen (zB durch Abbeizen, Abbrennen)		–
23.	Mitarbeiten beim Vorbereiten von Untergründen mittels Neutralisieren, Schleifen, Entrosten, Imprägnieren und Tiefengrundieren	Vorbereiten von Untergründen mittels Neutralisieren, Schleifen, Entrosten, Imprägnieren und Tiefengrundieren	
24.	Ausgleichen von Unebenheiten an Untergründen (zB durch Kitteln, Überziehen und Spachteln)	–	–
25.	Zubereiten und Mischen gebrauchsfertiger Materialien		–
26.	Grundkenntnisse der Arbeitstechniken, Arbeitsvorgänge und des Aufbaus von Beschichtungen auf verschiedenen Untergründen wie zB Holz, Mauerwerk, Putz, Beton, Leichtbauplatten, Metalle und Kunststoffe		Kenntnis der Arbeitstechniken, Arbeitsvorgänge und über den Aufbau von Beschichtungen auf verschiedenen Untergründen wie zB Holz, Mauerwerk, Putz, Beton, Leichtbauplatten, Metalle und Kunststoffe
27.	–	Grundkenntnisse spezieller Arbeitstechniken wie Aufbringen von Korrosionsschutz- und Brandschutzbeschichtung nach ÖNORM, Zier- und Schmucktechniken	–
28.	Führen von Arbeitsnachweisen		
29.	–	–	Erstellen von Arbeitsbe-stätigungen und von Ausmaßlisten; Führen von Arbeitsbüchern

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Maler/-in und Beschichtungstechniker/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 181/2012 30. Mai 2012

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
30.	Kenntnis der Qualitätssicherung einschließlich der Reklamationsbearbeitung und Durchführung von betriebsspezifischen, qualitätssichernden Maßnahmen		
31.	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen	–	
32.	Kenntnis und Anwendung der betriebsspezifischen Hard- und Software		
33.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
34.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung von Reststoffen sowie über die Entsorgung des Abfalls		
35.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften insbesondere über den Brandschutz sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
36.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
37.	Grundkenntnisse über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen		
38.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Für die Ausbildung in den Schwerpunkten werden folgende ergänzende Berufsbildpositionen festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

#### 1. Schwerpunkt Funktionsbeschichtungen:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	–	Mithelfen beim Aufstellen der erforderlichen Gerüste, Leitern, Aufstiegshilfen und Arbeitsbühnen	
2.	Mitarbeiten beim Instandsetzen und Armieren von Untergründen im Sinne der ÖNORM B 2230		Instandsetzen und Armieren von Untergründen im Sinne der ÖNORM B 2230
3.	Mitarbeiten beim Abstimmen, Mischen und Nachmischen von Farbtönen		Abstimmen, Mischen und Nachmischen von Farbtönen
4.	–	Mitarbeiten beim Aufbringen von Beschichtungen auf Holz und Holzwerkstoffe und beim Nachbearbeiten der Oberflächen wie zB durch Versiegeln, Wachsen, Polieren, Ölen	Aufbringen von Beschichtungen auf Holz und Holzwerkstoffe und Nachbearbeiten der Oberflächen wie zB durch Versiegeln, Wachsen, Polieren, Ölen
5.	–	Mitarbeiten beim Aufbringen (zB Streichen, Lackieren) von Beschichtungen auf Metall-untergründen	Aufbringen (zB Streichen, Lackieren) von Beschichtungen auf Metalluntergründe
6.	Mitarbeiten beim Aufbringen (zB Beschneiden, Streichen, Rollen, Spritzen, Verspachteln, Verkleben) von Beschichtungen und Beschichtungsstoffen auf mineralische Untergründe		Aufbringen (zB Beschneiden, Streichen, Rollen, Spritzen,

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Maler/-in und Beschichtungstechniker/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 181/2012 30. Mai 2012

			Verputzen, Verkleben) von Beschichtungen und Beschichtungsstoffen auf mineralische Untergründe
7.	–	–	Kenntnis spezieller Arbeitstechniken wie Zier- und Schmucktechniken an Oberflächen
8.	–	–	Gestalten von Oberflächen mit Zier- und Schmucktechniken wie geometrischen Formen (inkl. Anwenden manueller Vergrößerungsmethoden), Muster, Strukturen und Beschichtungsstoffen
9.	–	Kenntnis über Beschichtungsmängel und deren Beseitigung	
10.	–	–	Erkennen und Beseitigen von Untergrund- und Beschichtungsmängeln
11.	–	Anbringen von Beschichtungen zum Zwecke der Wärmeisolierung	
12.	–	–	Ausführen von Klebe- und Armierungsarbeiten
13.	–	Anbringen von vorgefertigten Zierprofilen im Innen- und Außenbereich	
14.	–	–	Aufbringen von Armierungen und Oberflächenbeschichtungen im Dünnputzverfahren
15.	Mitarbeiten beim Herstellen von Anschluss- und Dehnverfugungen mit verschiedenen Materialien		Herstellen von Anschluss- und Dehnverfugungen mit geeigneten Materialien

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Maler/-in und Beschichtungstechniker/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 181/2012 30. Mai 2012

### 2.Schwerpunkt Historische Maltechnik:

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	–	–	Führen von Gesprächen mit Behördenvertretern wie zB dem Bundesdenkmalamt, Restauratoren usw. unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise
2.	–	Mithelfen beim Aufstellen der erforderlichen Gerüste, Leitern, Aufstiegshilfen und Arbeitsbühnen unter besonderer Beachtung der Bewahrung historischer Substanz	
3.	–	–	Kenntnis über historische Rezepturen für Werk- und Beschichtungsstoffe sowie historischen Schriftformen
4.	–	–	Kenntnis der Stilkunde
5.	–	–	Bewerten von Untergründen, Materialien und Anwendungstechniken, nicht jedoch im historischen Bestand
6.	–	–	Erkennen von historischen Arbeitstechniken unter Berücksichtigung von Untergründen, Materialien, Beschichtungsaufbau und Werkzeugen
7.	–	Erkennen von Schadensbildern an Untergründen, Beschichtungen und Gegenständen	
8.	–	–	Auswählen von geeigneten Pigmenten, Farb- und Füllstoffen
9.	–	Vorbereiten von Bindemitteln, Herstellen von Beschichtungsstoffen (wie zB Kalk-, Kasein- und Emulsionsfarben) sowie von Überzugsmitteln nach historischen Rezepturen	
10.	–	–	Grundkenntnisse der Kreidegründe, Putzmörteln, Stuck- und Steinersatzmassen nach historischen Rezepturen
11.	–	–	Herstellen bzw. Rekonstruieren von historischen Beschichtungstechniken (zB Pinsel-, Spritz- und Spachteltechniken) zur Herstellung von Fresco- und Seccomalerei, Imitationen, Illusionsmalerei und Schriftformen
12.	–	–	Herstellen bzw. Rekonstruieren von Verzierungstechniken im historischen Bestand in Zusammenarbeit mit Denkmalpflege und restauratorischer Betreuung
13.	–	Grundkenntnisse der Herstellung von Gestaltungsarbeiten in Putz und Stuck	
14.	–	–	Anwenden des betrieblichen Qualitätsmanagements zB Anlegen von Kontrollflächen und Anfertigen von Rückstellmustern im historischen Bestand in Zusammenarbeit mit Denkmalpflege und restauratorischer Betreuung
15.	–	–	Kenntnisse der Fachterminologie von Dokumentationen wie zB Befundberichte, Mess-, Prüfergebnisse sowie Arbeitsdokumentationen

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Maler/-in und Beschichtungstechniker/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 181/2012 30. Mai 2012

### 3.Schwerpunkt Dekormaltechnik:

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	–	–	Entwickeln von Gestaltungskonzepten gemäß künstlerischer Anforderungen
2.	–	Beraten und Abstimmen von Entwürfen mit anderen beteiligten Abteilungen	
3.	–	Erstellen von technischen Zeichnungen und räumlichen Darstellungen	
4.	–	Be- und Verarbeiten von spezifischen Werkstoffen sowie Kenntnis der Material- und Arbeitstechniken	
5.	Auftragen von unterschiedlichen Grundmaterialien und Werkstoffen (wie zB Holz, Textilien, Metalle und Kunststoffe)		
6.	–	Anfertigen von Buchstaben und Schriften in verschiedenen Materialien sowie Gestalten von Flächen und Schriften	
7.	–	–	Zeichnen und Malen von Ornamenten sowie Gestalten von Flächen mit Ornamenten aus unterschiedlichen Kulturkreisen und Stilrichtungen
8.	–	Abstimmen und Mischen von Farbtönen unter Beachtung von licht- und aufnahmetechnischen Anforderungen	
9.	–	Anwenden von Vergrößerungstechniken sowie Übertragen von Vorzeichnungen für Malereien	
10.	–	–	Anwenden von verschiedenen Beschichtungstechniken wie Lasier-, Kolorier- und Spritztechniken zur Herstellung von dekorativer Malerei
11.	–	–	Anfertigen von linearen und plastischen Zeichnungen von Gebäuden aus unterschiedlichen Epochen und Kulturkreisen sowie von Landschaften mit verschiedenen Vegetationsformen
12.	–	Anfertigen von linearen und plastischen Zeichnungen, freien Formen, Phantasiegebilden und Farbkonzepten	
13.	–	–	Vorsehen von bemalten Dekorationsteilen mit Imitaten wie zB Mauerwerk und Stein
14.	–	–	Anfertigen und Aufbringen von Imitaten wie zB von Holz-, Stein-, Marmor-, Textil-, und Metallimitationen sowie Riss- und Bruchimitationen
15.	–	–	Prüfen der Arbeitsergebnisse auch im Hinblick auf Wirkung und mechanische Beanspruchung

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Maler/-in und Beschichtungstechniker/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 181/2012 30. Mai 2012

#### 4.Schwerpunkt Korrosionsschutz:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	–	Mithelfen beim Einsetzen von Fahr-, Trag-, Hänge- und Auslegergerüsten (Instand halten, Bedienen) sowie Auf- und Abbauen von Abplanungen und Einhausungen zum Schutz gegen Witterungs- und Umwelteinflüsse	
2.	–	Bedienen und Warten von mobilen Anlagen und Apparaten zur Belüftung und Klimatisierung von Arbeitsstellen	
3.	–	Kenntnis über Korrosionsschutzmaßnahmen und -techniken sowie über Spezialbeschichtungen und vorbeugenden Brandschutz	
4.	–	Feststellen von Schäden durch Korrosion, der Korrosionsart und des Korrosionsgrades	–
5.	–	Auswählen des geeigneten Korrosionsschutzverfahrens bzw. des Schutz- und Instandsetzungsverfahrens	–
6.	Vorbereiten der zu behandelnden Oberflächen bzw. Untergründe zB durch Strahlverfahren, Ausspachteln, Verpressen und Ausgießen im Sinne der ÖNORM B 2230		–
7.	–	–	Einrichten, Bedienen und Instand halten von mobilen Strahlanlagen
8.	–	Ausführen von Korrosionsschutzmaßnahmen und –beschichtungen	
9.	–	–	Herstellen von metallischen Überzügen, wie zB durch Metallspritzen (Kaltverzinken)
10.	–	–	Auskleiden und Umhüllen von Behältern, Rohren und Rohrleitungen zum Zwecke des Korrosionsschutzes
11.	–	Ausführen von Einbettungs- und Gießarbeiten	
12.	–	–	Schützen von Betonoberflächen mit Imprägnierungen, Beschichtungen und Versiegelungen
13.	–	Herstellen von Kunstharzbelägen und -estrichen auf Betonoberflächen	
14.	Durchführen von Abdichtungen mit Abdichtungsmitteln, Dichtungsbahnen und Dichtstoffen im Zuge des Durchführens von Korrosionsschutzarbeiten		–
15.	–	Instandsetzen und Warten von Bauteil-, Dehnungs- und Anschlussfugen mit geeigneten Materialien	
16.	–	–	Aufbringen von Spezialbeschichtungen zB gegen Durchfeuchtung, chemische und mechanische Beanspruchung sowie aggressive Medien
17.	–	Anbringen von Farbbeschichtungen zum Zwecke des Brandschutzes	
18.	–	–	Anwenden des betrieblichen Qualitätsmanagements zB Anlegen von Kontrollflächen und Anfertigen von Rückstellmustern
19.	–	–	Anlegen von Dokumentationen wie zB Schadensdiagnosen, Mess-, Prüfergebnisse sowie von Arbeitsdokumentationen auch unter Verwendung von rechnergestützten Anlagen

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

## Maler/-in und Beschichtungstechniker/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 181/2012 30. Mai 2012

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

### Verhältniszahlen

Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen einzuhalten:

1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person.....zwei Lehrlinge
2. für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person.....je ein weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen von zweijährigen und dreijährigen Lehrberufen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht anzurechnen. Bei Lehrberufen mit einer Lehrzeitdauer von zweieinhalb und dreieinhalb Jahren sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen. Bei vierjährigen Lehrberufen sind Lehrlinge im letzten Jahr ihrer Lehrzeit nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen.

Lehrlinge, denen mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, sowie fachlich einschlägig ausgebildete Personen die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt werden, sind nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilder einzuhalten:

1. auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl betreffend Anzahl der Lehrlinge und Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der im vorhergehenden Absatz angeführten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es den Verhältniszahlen der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.